

Merkblatt zur Kraftfahrt-Unfallversicherung

1. Wenn mehr als eine Person verletzt wurde, füllen Sie bitte für jede verletzte Person eine Schadenmeldung aus. Nur bezüglich der allgemeinen Fragen kann ggf. die Angaben auf einem Vordruck verwiesen werden.
2. Jede/er Verletzte (im Todesfall der Erbe/die Erbin) bzw. deren/dessen gesetzliche Vertreter muss die Schadenmeldung unterschreiben.
3. Jede/er Verletzte hat sich nach dem Unfallereignis unverzüglich in die Behandlung eines staatlich zugelassenen Arztes zu begeben.
Es ist für eine regelmäßige und angemessene Krankenpflege zu sorgen.
4. Ein Todesfall ist anzuzeigen, auch wenn der Unfall selbst bereits gemeldet ist.
Die Nachricht muss der VHV Autoversicherung AG -
Briefanschrift: **VHV, 30138 Hannover** - unverzüglich zugehen.
5. Die Aufklärungspflicht nach unseren Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) erfordert die vollständige und wahrheitsgemäße Schilderung des Sachverhaltes und die richtige Beantwortung der Fragen.

Verletzen Sie diese Pflicht vorsätzlich besteht kein Versicherungsschutz.
Verletzen Sie diese Pflicht grob fahrlässig, liegt also ein besonders schwerer Verstoß gegen die Sorgfaltsanforderungen vor, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen.

Weisen Sie nach, dass kein grober Verstoß gegen die Aufklärungspflicht vorliegt oder der Verstoß für die Feststellung oder den Umfang des Schadens nicht ursächlich war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.